

**Satzung für den Ortsverein Bad König**  
**zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege**  
beschlossen bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015

§ 1  
Name

Der Verein führt den Namen „Ortsverein Bad König zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege“. Er hat seinen Sitz in Bad König. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird die Eintragung beim Amtsgericht beantragen und dann den Namenszusatz „e.V.“ führen.

§ 2  
Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe und das Ziel, den Obstbau, die Garten- und Landschaftspflege zu fördern. Der Satzungszweck wird u.a. durch die nachfolgend genannten Aufgaben und Ziele verwirklicht, die der Verein durch Beratungen und Schulungen fördert.

- a) Gartenkultur, Obst- und Gemüseanbau.
- b) Blumen- und Pflanzenschmuck.
- c) Landschaftspflege, Naturschutz, Grünanlagen und alle Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat.
- d) Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen sowie Lehrgängen mit praktischen Übungen.
- e) Begehung von Obstanlagen und Gärten (mit Zustimmung der Besitzer) sowie von Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen und Belehrungen.
- f) Durchführung von Ausstellungen, Sortenschauen, Lehrfahrten u.ä.

§ 3  
Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4  
Mitgliedschaft

Der Ortsverein setzt sich zusammen aus Einzelmitgliedern sowie aus Körperschaften der verschiedensten Rechtsformen.

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person und jede verfassungsgemäße Körperschaft werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Eheleute/ eingetragene Lebenspartnerschaften können eine gemeinsame Mitgliedschaft haben. Bei Abstimmungen haben sie nur eine einzige Stimme! Nach dem Tod eines Partners kann die/der Überlebende formlos die Fortführung der Mitgliedschaft erklären, auch mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die aufgelaufene Dauer der Vereinszugehörigkeit wird fortgezählt.

Personen, die sich um die Ziele des Ortsvereins Bad König verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- b) durch Tod des Mitgliedes, wobei der überlebende Ehegatte / Lebenspartner gemäß §4 die Mitgliedschaft fortführen kann.
- c) durch Auflösung einer Körperschaft.
- d) durch Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitgeteilt wird. Dieser ist nur zulässig, wenn trotz wiederholter Ermahnung erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen wurde oder wenn ein zweijähriger Beitragsrückstand besteht. Über den Ausschluss entscheidet mit Mehrheit der Vorstand. Bei Widerspruch, der schriftlich beim Vorstand eingelegt werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind jedoch verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber noch vor Beendigung der Mitgliedschaft voll zu erfüllen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme; Eheleute / eingetragene Lebenspartnerschaften haben eine einzige Stimme; der Vertreter einer Körperschaft hat unbeschadet der Anzahl der Personengemeinschaft nur eine Stimme.

Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht wie Einzelmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Ortsvereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins verbindlich.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens 1-mal im Jahr mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über Veröffentlichung in den "Bad Königer Stadtnachrichten und Badeblatt" (Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad König). Das muss geschehen:

- a) auf Verlangen des / der Vorsitzenden
- b) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder.

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Die Entgegennahmen der Tätigkeits- und Rechnungsberichte,
- c) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Die Festlegung der Beitragshöhe,
- e) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich neu zu wählen sind. Die direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- g) Die Beratung und Beschlussfassung über wichtige Vereinsaufgaben.
- h) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Die Auflösung des Ortsvereins.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Woche vor der Mitgliederversammlung mit Begründung bei dem / der Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, oder – wenn kein Widerspruch erfolgt - durch Handzeichen.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem oder der Vorsitzenden
  - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Rechner / der Rechnerin
  - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
  - e) mindestens drei Beisitzern /Beisitzerinnen.
- Dem Rechner / der Rechnerin obliegt die Führung der Vereinskasse und die Erstattung des Kassenberichts.
  - Der Vorstand übt eine Kassenaufsicht aus.
  - Der Schriftführer / die Schriftführerin hat alle Niederschriften anzufertigen.
  - Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der/die Vorsitzende(r), der/die stellvertretender Vorsitzende(r), der/die Rechner(in) und der/die Schriftführer(in) vertreten – jeweils zu zweit – den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- Der Vorstand kann, zur Organisation und Durchführung von besonderen Aufgaben, Ausschüsse bilden und Mitglieder in diese Ausschüsse berufen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung soll unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. In dringenden Angelegenheiten ist eine kürzere Einladungsfrist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist nach Möglichkeit bei der folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen. Der Vorstand kann das Amt bis dahin kommissarisch besetzen.

Kommissarische Vorstandsmitglieder dürfen den Verein gerichtlich und außergerichtlich nicht vertreten und keine Kontenvollmachten ausüben.

## § 9 Auflösung des Ortsvereins

a) Vor Auflösung des Vereins ist zunächst eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die Gründe der beabsichtigten Vereinsauflösung vorzustellen bzw. die Möglichkeiten einer Fortführung zu erörtern.

b) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen dies beschließen.

c) Ist die Mitgliederversammlung nach Absatz b) nicht beschlussfähig, kann frühestens 4 Wochen später eine erneute Mitgliederversammlung dazu einberufen werden. Bei dieser Versammlung kann der Verein unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad König, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. In Absprache mit der Stadt, hat sie es zur weiteren Unterhaltung (Pflege, Neupflanzungen, Beschilderung) des Bibelparkes im kleinen Kurgarten zu verwenden. Die jährliche Mittelverwendung ist von der beauftragten Verwaltungseinheit dem Magistrat vorzulegen.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.